

# **Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 23 „Am Altdorfer Hohlweg“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“**

## **Begründung**

### 1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 23, erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden. Für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich im Rahmen der Studie ein potentiell geeigneter Standort für Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

### 2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich südlich der A92, östlich des Klosterholzweges und westlich der B299 bzw. der Autobahnabfahrt geändert werden.

### 3.0 Bestehende und geplante Darstellung

#### Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich als „Acker- und Grünlandfläche“ dar. Im Anschluss an die A92 sind im Flächennutzungsplan „abschirmende und gliedernde Grünflächen“ im Landschaftsplan „landschafts- und ortsbildprägende Gehölze“ ausgewiesen. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A92. Die Gehölzstruktur im Westen des Planungsgebietes ist als Biotop Nr. 32 eingetragen.

#### Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt. Die südlichen und westlichen Randbereiche sind als Ausgleichsfläche sowie als gliedernde und abschirmende Grünfläche ausgewiesen.

Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche dargestellt. Die südlichen und westlichen Randbereiche sind als Ausgleichsfläche sowie als landschafts- und ortsbildprägende Gehölze ausgewiesen.

#### 4.0 Bestehende Strukturen

Die Trasse der A 92 verläuft nördlich des Planungsgebietes. Den an die Autobahn direkt angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche bzw. landschafts- und ortsbildprägende Gehölze zugewiesen. Die zu überplanende Fläche zwischen Klosterholzweg und Autobahnzubringer ist als Acker- und Grünlandfläche dargestellt.

#### 5.0 Zielvorgaben

##### 5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien anzustreben.

##### 5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

##### 5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig. Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen bzw. landschafts- und ortsbildprägende Gehölze in das Landschaftsgebiet eingebettet. Ein Ausschluss der Blendwirkung auf alle angrenzenden Verkehrsflächen wird durch ein Blendgutachten nachgewiesen.

Die geplanten Grünstrukturen im südlichen und westlichen Randbereich dienen der Minderung einer Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf die Verkehrsflächen.

#### 6.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 22.03.2013  
STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister

Landshut, den 22.03.2013  
Baureferat

Doll  
Baudirektor